

**Öffentliche Auslegung zum Entwurf der
Teilfortschreibung des Regionalen
Raumentwicklungsprogramms
Westmecklenburg (RREP WM) - Kapitel 6.5
Energie (3. Stufe Beteiligungsstufe)
hier: wesentliche Eckpunkte; Abgabe einer
Stellungnahme**

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt <i>Sachbearbeiter:</i> Ivon Rath	<i>Datum</i> 10.08.2021 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bauausschuss Gägelow (Information)	25.08.2021	Ö
Gemeindevertretung Gägelow (Entscheidung)	31.08.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung nimmt die Information zur Teilfortschreibung "Entwurf des Kapitels 6.5 Energie" zur Kenntnis und beschließt

1. die Abgabe einer Stellungnahme sowie
2. die Beauftragung der Verwaltung zur fristgemäßen Versendung der Stellungnahme

Sachverhalt

Die Gemeinde ist im Rahmen der 3. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg aufgefordert worden, Stellung zu nehmen. Die Teilfortschreibung umfasst die Aktualisierung des Kapitels 6.5 Energie.

Das RREP hat für die Gemeinde immer dann Auswirkungen, wenn Vorhaben der Gemeinde oder Dritter die Belange, die im RREP festgeschrieben sind, betreffen. Dann kann dieses die Zulässigkeiten, Abstimmungserfordernisse oder Größenordnungen von Vorhaben beeinflussen.

Ziel der Raumordnung ist es, den Standort von Windkraftanlagen so zu regeln, dass diese grundsätzlich nur in den vorgesehenen Windeignungsgebieten errichtet werden dürfen. Andernfalls dürften sie grundsätzlich überall im Außenbereich genehmigt werden, wenn nicht öffentliche Belange dagegen

sprechen (vgl. § 35 Abs. 1 S. 5 BauGB).

Gegenstand der 3. Beteiligungsstufe ist die Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen sowie des Umweltberichtes. Hierbei sind der Wegfall der Öffnungsklausel sowie Änderungen in bzw. der Wegfall von Windeignungsgebieten (WEG) zu nennen.

Beigefügt ist ein Auszug der WEG, die die Stadt sowie die umliegenden Gemeinden betreffen.

Die Gemeinde ist aufgefordert eine Stellungnahme (soweit gewünscht und notwendig) abzugeben.

Finanzielle Auswirkungen

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	00000.00000000
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:			
Deckung erfolgt über:		1. folgende Einsparungen :	
Gesamtkosten:	00,00 €		
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		...	
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		...	

Anlage/n

1	Anschreiben Öffentliche Auslegung 3. Beteiligungsverfahren Wind (öffentlich)
1	Änderungen_Wegfall Windeignungsgebiete (öffentlich)



Regionaler Planungsverband Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159 | 19053 Schwerin

Verteiler:
Landkreise LUP, NWM,
kreisfreie Stadt Schwerin und alle
amtsfreien Städte und Gemeinden in WM

Stadt Grevesmühlen Eingegangen				
31. Juli 2021				
PR 1572				
Bgm	HA/OA	FIN	BA	KBS

Der Vorsitzende

BEARBEITER/IN

Freia Gabler

TELEFON

0385/588 89150

E-MAIL

freia.gabler
@afrlwm.mv-regierung.de

AKTENZEICHEN

D2-344.2-02/21

DATUM

22.07.2021

Stadt Grevesmühlen

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfs des Umweltberichts für die dritte Stufe des Beteiligungsverfahrens

hier: Beteiligungsexemplar

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 26. Mai 2021 hat die 64. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg beschlossen, den im Ergebnis der Abwägung zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens aktualisierten Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie sowie den aktualisierten Entwurf des Umweltberichts für die **dritte Beteiligungsstufe** freizugeben.

Gegenstand dieser Teilfortschreibung ist die Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen im Kapitel 6.5 Energie zur räumlichen Steuerung der Erzeugung, der Umwandlung, des Transports und der Speicherung von Energie. Maßgeblich erfolgt in dem Zusammenhang eine Aktualisierung der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Planungsverbandes. Der Geltungsbereich umfasst die Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim sowie die Landeshauptstadt Schwerin.

Alle Personen (Öffentlichkeit) sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen können gemäß § 9 Abs. 3 LPIG i.V.m. § 7 Abs. 3 LPIG zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie des RREP Westmecklenburg und zum dazugehörigen Entwurf des Umweltberichts Stellung nehmen.

ANSCHRIFT

Geschäftsstelle des RPV WM
Amt für Raumordnung und
Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159
19053 Schwerin

EMAIL

poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

INTERNET

www.region-westmecklenburg.de

VERBANDSANGEHÖRIGE
GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Landkreis Nordwestmecklenburg
Landeshauptstadt Schwerin
Hansestadt Wismar
Stadt Parchim
Stadt Ludwigslust
Stadt Hagenow
Stadt Grevesmühlen



Dazu findet die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Kapitels 6.5 Energie des RREP Westmecklenburg und des dazugehörigen Entwurfs des Umweltberichts in der Zeit vom

31.08.2021 bis zum 02.11.2021

statt.

Die Unterlagen sind **während der Auslegungsfrist einsehbar**

- im Internet unter www.raumordnung-mv.de und www.region-westmecklenburg.de sowie
- in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg in Schwerin¹, in den Verwaltungen der Landkreise Nordwestmecklenburg (Dienstsitze Wismar² und Grevesmühlen³) und Ludwigslust-Parchim (Dienstsitze Parchim⁴ und Ludwigslust⁵) sowie der kreisfreien Stadt Schwerin (Stadthaus)⁶ sowie in den Verwaltungen der Ämter und der amtsfreien Städte und Gemeinden im Geltungsbereich des Planungsverbandes. Die Auslegungszeiten entsprechen den ortsüblichen Öffnungszeiten der genannten Behörden.

Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist **elektronisch**

- im Rahmen der Online-Beteiligung unter www.raumordnung-mv.de und www.region-westmecklenburg.de oder
- per E-Mail an beteiligung3@afrlwm.mv-regierung.de abgegeben werden.

Stellungnahmen können zudem bei der
Geschäftsstelle des
Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159
19053 Schwerin

- während der ortsüblichen Öffnungszeiten mündlich **zur Niederschrift** vorgetragen oder
- **schriftlich** abgegeben werden.

¹ Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

² Rostocker Straße 76, 23970 Wismar

³ Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

⁴ Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim

⁵ Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust

⁶ Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG sind mit Ablauf der Auslegungsfrist alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Verarbeitung der abgegebenen Stellungnahmen erfolgt unter Beachtung der Datenschutzerklärung⁷ des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg entsprechend den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

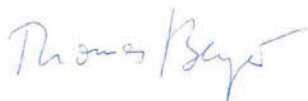
Im Hinblick auf die digitale Verarbeitung wird gebeten – soweit möglich – die Stellungnahme den jeweiligen Programmsätzen zuzuordnen.

Die Veröffentlichung der Abwägungsdokumentation zu den in dieser Stufe des Beteiligungsverfahrens eingehenden Stellungnahmen erfolgt nach Rechtswirksamkeit des RREP Westmecklenburg bzw. mit Beginn der nachfolgenden Stufe des Beteiligungsverfahrens auf den Internetseiten www.raumordnung-mv.de und www.region-westmecklenburg.de und ist in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg einsehbar. Die Abwägungsdokumentation für die bereits in der 2. Beteiligungsstufe eingegangenen Stellungnahmen kann ab dem 31.08.2021 ebenfalls unter www.raumordnung-mv.de und www.region-westmecklenburg.de und in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg eingesehen werden.

Die beiliegende Empfangsbestätigung ist bitte umgehend an die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes zurückzusenden.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stein (Tel. 0385 588 89 133) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

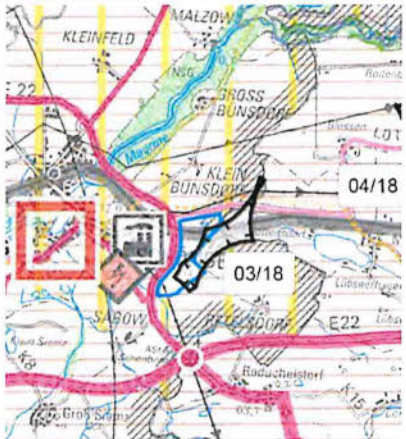

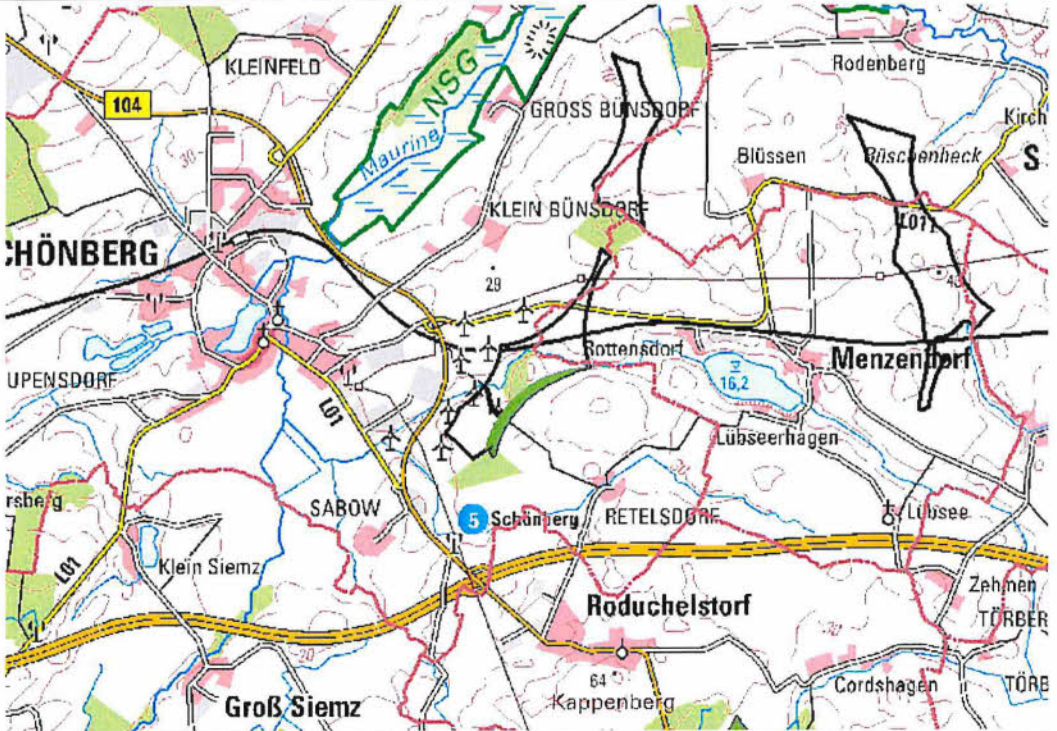


Thomas Beyer
Vorsitzender

⁷ <https://www.region-westmecklenburg.de/Kurzmen%C3%BC/Datenschutz/>

Anlagen

- 1.) Entwurf des Kapitels 6.5 Energie des RREP Westmecklenburg für die dritte Stufe des Beteiligungsverfahrens einschließlich Karten Ost und West im Maßstab 1:100.000
- 2.) Entwurf des Umweltberichts für die dritte Stufe des Beteiligungsverfahrens
- 3.) Empfangsbestätigung
- 4.) Datenschutzerklärung

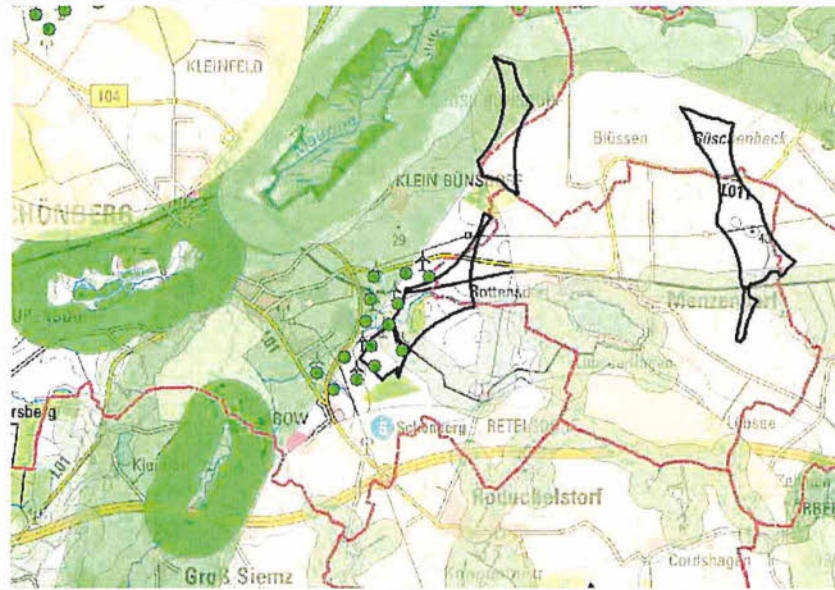
WEG 03/21 Schönberg	
Größe	77 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Stadt Schönberg und Menzendorf
1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren	
2. Entwurf	3. Entwurf
	
2. Begründung	
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf	
	
Ergebnis der Umweltprüfung	
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.	

Anwendung der Ausschlusskriterien



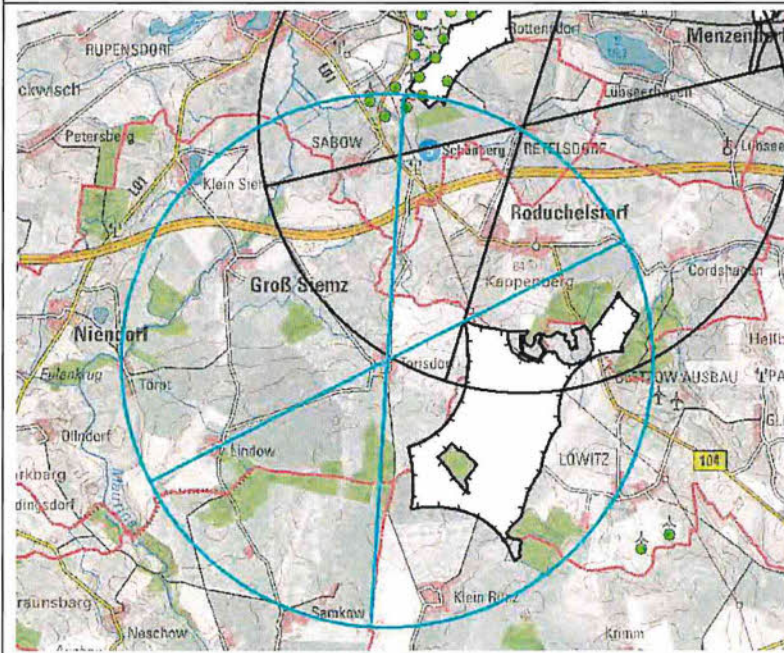
Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Klein Bünsdorf - Waldflächen ab 10 ha 	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Schönberg - 800 m Abstand zu Einzelhaus östlich Ortslage Schönberg 	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Sabow und Retelsdorf - Waldflächen ab 10 ha 	<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung der Potenzialfläche durch 800 m Abstand zu Wohngebäude nordwestlich Ortslage Retelsdorf (außerhalb Mischgebiet, zuvor 1.000 m Abstand)
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Rottensdorf - 800 m Abstand zu Einzelhaus westlich Ortslage Rottensdorf 	
Zentral	weiches Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - Biotope ab 5 ha (für die Darstellung im WEG generalisiert) 	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Süden	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha	- 200 m-Puffer zu einer weitläufigen linearen Heckenstruktur, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums aus fachlicher Sicht nicht begründet ist	- Abstandspuffer wird überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG
WEG	- Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark Schönberg	-	- Erweiterung des Windparks - Mindestabstand von 2,5 km wird nicht angewendet

Vermeidung von Umfassung



- Torisdorf**
- Abdeckung des zulässigen Umfassungswinkels von ca. 120° im Uhrzeigersinn ausgehend von der nordwestlichen Grenze des WEG Löwitz West
 - Siedlung ist im 60° Freihaltekorridor durch das WEG Schönberg marginal in der Tiefe umfasst, was keine zusätzliche optische Bedrängung darstellt
 - **betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG**
- Ergebnis**
- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands

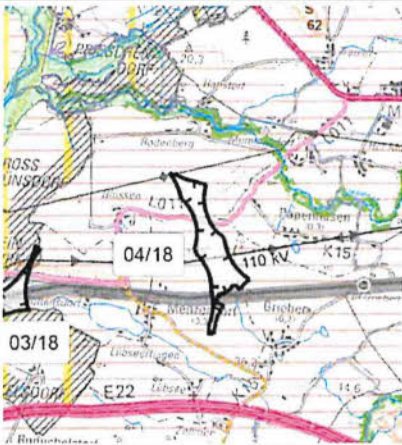
weitere Hinweise / Besonderheiten	
Belang	planerische Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> - Bebauungsplan Nr. 10 „Windpark südöstlich der Stadt Schönberg“ mit Sonderbaufläche Windenergieanlage der Stadt Schönberg 	<ul style="list-style-type: none"> - Plan wurde 2016 durch Stadtvertretung aufgehoben - wird nicht berücksichtigt
<ul style="list-style-type: none"> - Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergieanlage der Stadt Schönberg 	<ul style="list-style-type: none"> - ursprünglicher Plan vom VG Schwerin 2007 für inzident unwirksam erklärt - 4. Änderung des Flächennutzungsplans übernimmt das damalige Eignungsgebiet nachrichtlich - teilweise Überlagerung durch Ausschlusskriterien - Ausschlussbereich des gesamtäumlichen Planungskonzeptes ist höher gewichtet, als Sondergebiet - vom Ausschlussbereich überlagerte Fläche wird nicht berücksichtigt - mit WEG deckungsgleiche Fläche wird berücksichtigt

WEG 04/21 Menzendorf

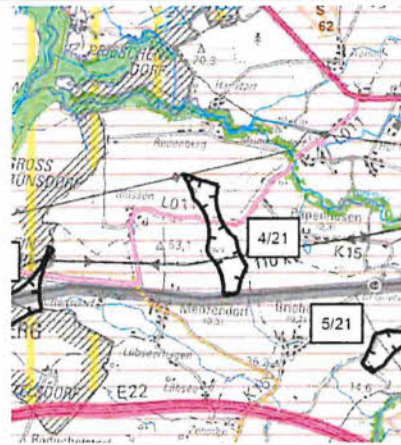
Größe	78 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Menzendorf, Stepenitztal und Grieben

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf

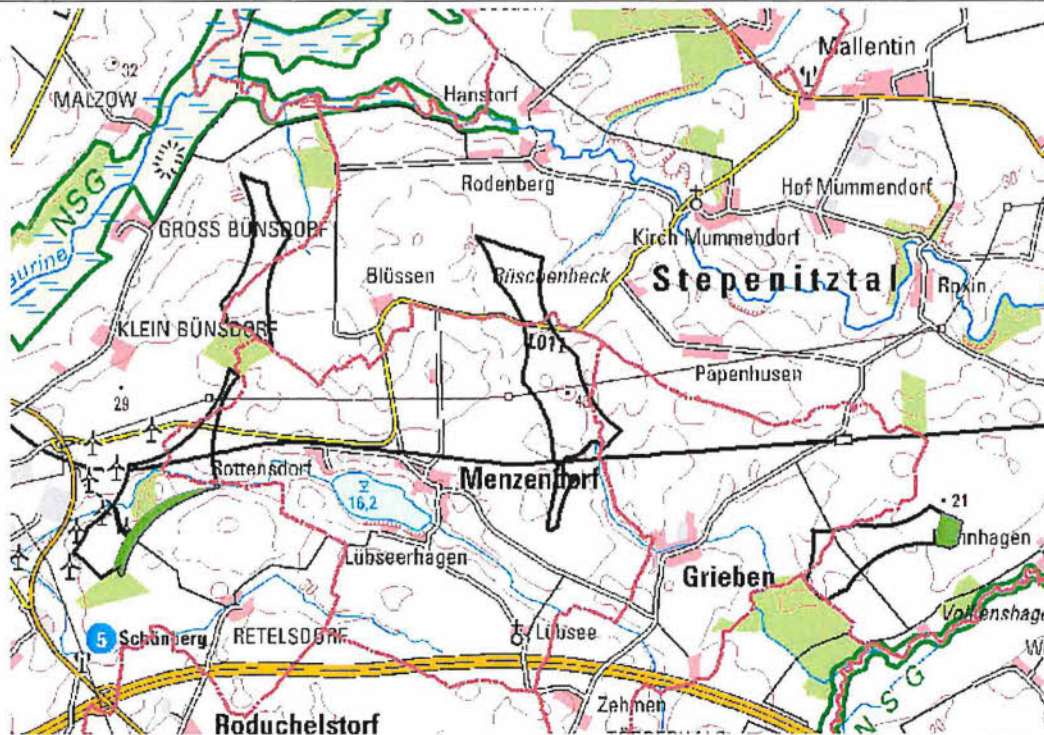


3. Entwurf



2. Begründung

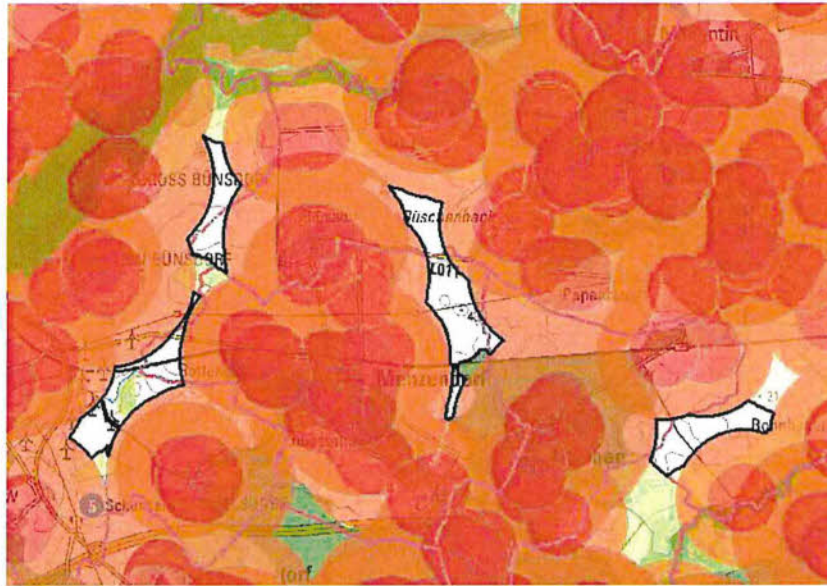
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

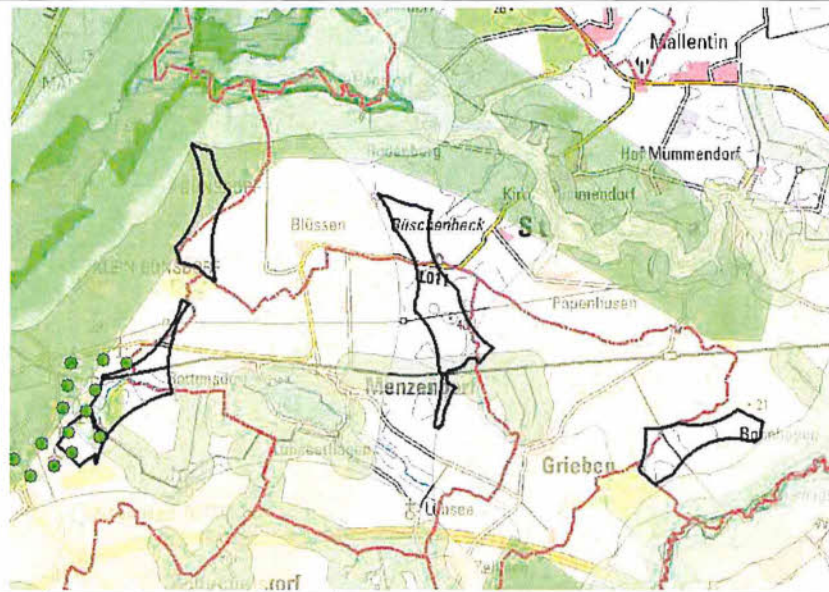
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



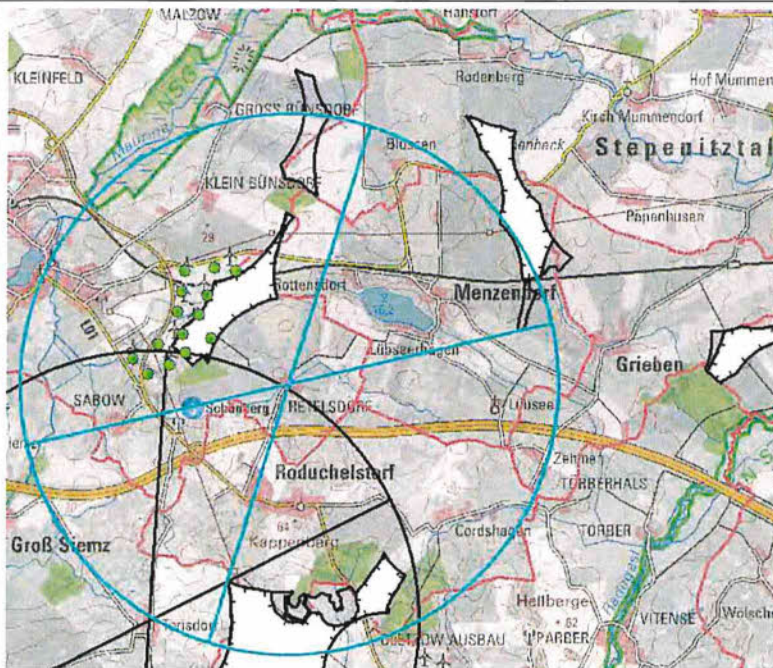
Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 800 m Abstand zur Splittersiedlung Rodenberg	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Blüßen und Menzendorf - 800 m Abstand zu Einzelhäusern südlich Ortslage Blüßen und nördlich Menzendorf	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Grieben - 800 m Abstand zur Splittersiedlung Lübsee - Rotmilan-Aktionsräume	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Papenhusen - 800 m Abstand zur Splittersiedlung Rüschenbeck	
Zentral	weiches Ausschlusskriterien	
	- Biotope ab 5 ha (für die Darstellung im WEG generalisiert)	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Süden	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha	- 200 m-Puffer zu einer weitläufigen linearen Heckenstruktur, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums aus fachlicher Sicht nicht begründet ist	- Abstandspuffer wird überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG
	- Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Grieben Ost		- Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Grieben Ost (ca. 2.000 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Menzendorf ist größer als PF Grieben Ost - auf beiden PF laufen Genehmigungsverfahren zur Errichtung von WEA - Mindestabstand von 2,5 km wird im Sinne der Flächenoptimierung gemäß zu erwartendem Windparklayout angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG

Vermeidung von Umfassung



Retelsdorf

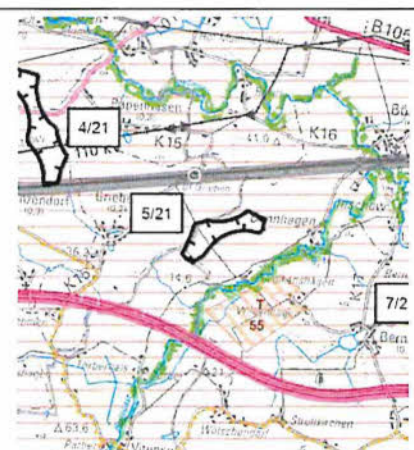
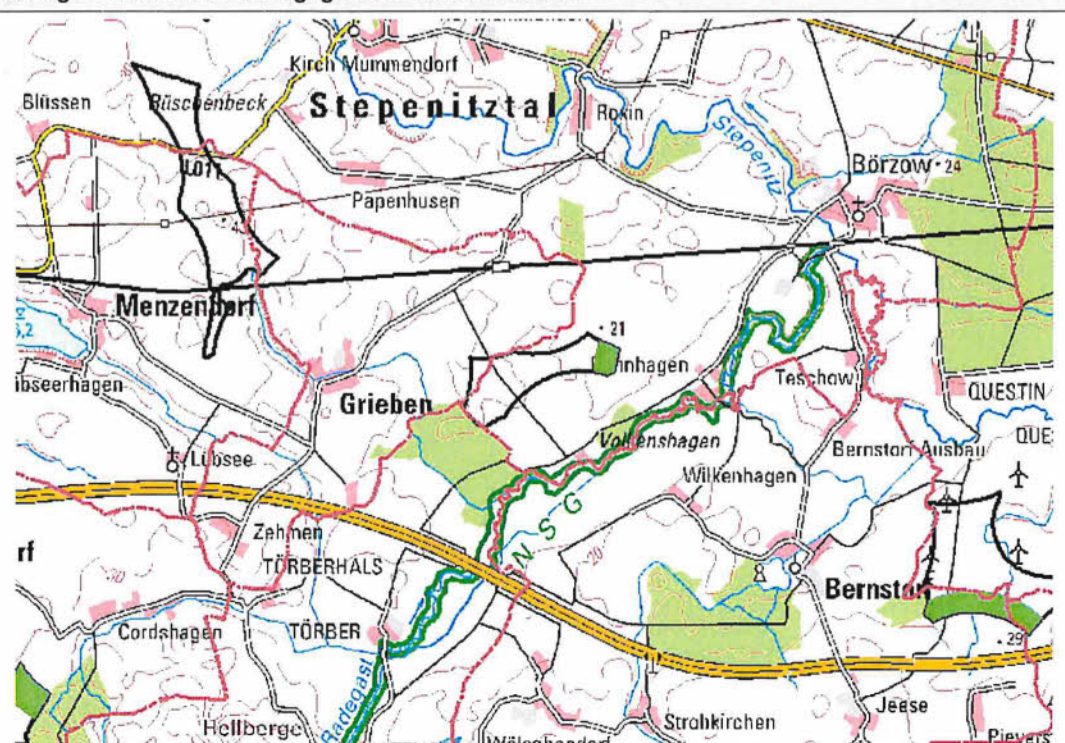
- Abdeckung des zulässigen Umfassungswinkels von ca. 120° entgegen dem Uhrzeigersinn ausgehend von der nordwestlichen Grenze des WEG Löwitz West
- Siedlung ist im 60° Freihaltekorridor südlich der Bahnlinie durch die Potenzialfläche Menzendorf in der Breite umfasst, was eine zusätzliche optische Bedrängung darstellt
- **betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG**
- Siedlung ist im 60° Freihaltekorridor nördlich der Bahnlinie durch das WEG Menzendorf marginal in der Tiefe umfasst, was keine zusätzliche optische Bedrängung darstellt
- **betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG**

Ergebnis

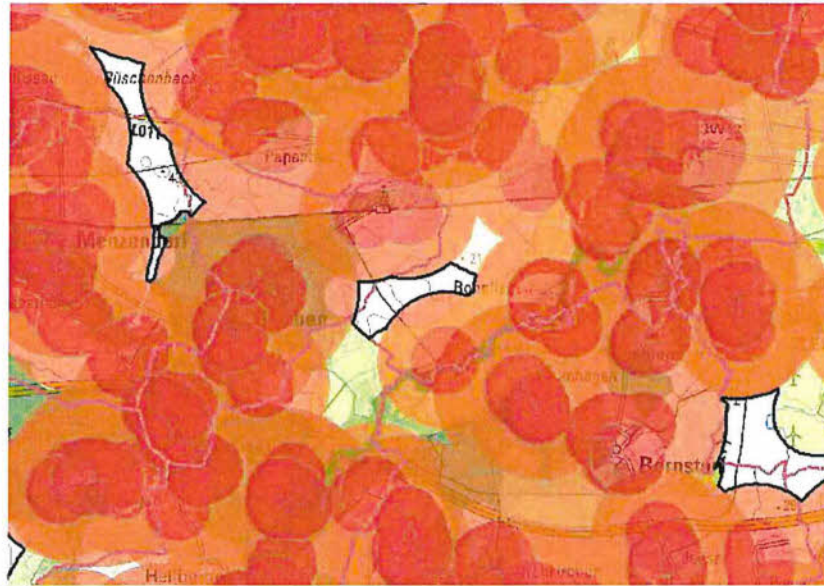
- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands

weitere Hinweise / Besonderheiten

Belang	planerische Bewertung
- kein	- keine

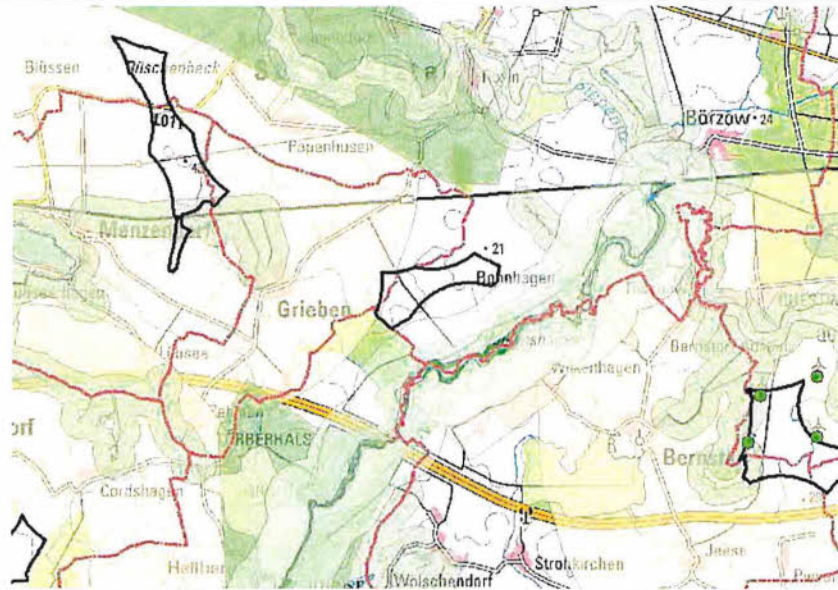
WEG 05/21 Grieben Ost	
Größe	50 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Stepenitztal, Grieben und Stadt Rehna
1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren	
Entwurf zur 2. Stufe	3. Entwurf
kein WEG	
2. Begründung	
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf	
	
Ergebnis der Umweltprüfung	
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.	

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 800 m Abstand zu Einzelhäusern beim Bahnhof Grieben	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Grieben - Waldflächen ab 10 ha	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 800 m Abstand zur Splittersiedlung Volkeshagen - EU-Vogelschutzgebiet, einschließlich 500m Abstandspuffer	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- 800 m Abstand zur Splittersiedlung Bonnhagen - Horste / Nistplätze von Großvögeln einschließlich Abstandspuffer	- Erweiterung der Potenzialfläche durch 800 m Abstand zur Splittersiedlung Bonnhagen (Neubewertung, zuvor 1.000 m Abstand)

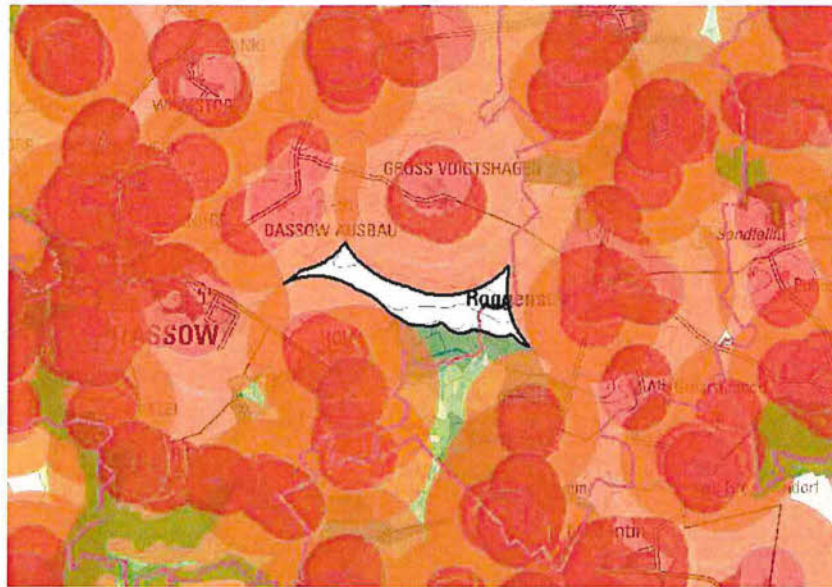
Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Westen	- Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Menzendorf	-	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Menzendorf (ca. 2.000 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Menzendorf ist größer als PF Grieben Ost - auf beiden PF laufen Genehmigungsverfahren zur Errichtung von WEA - Mindestabstand von 2,5 km wird im Sinne der Flächenoptimierung gemäß zu erwartendem Windparklayout angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands
weitere Hinweise / Besonderheiten			
Belang		planerische Bewertung	
- kein		- keine	

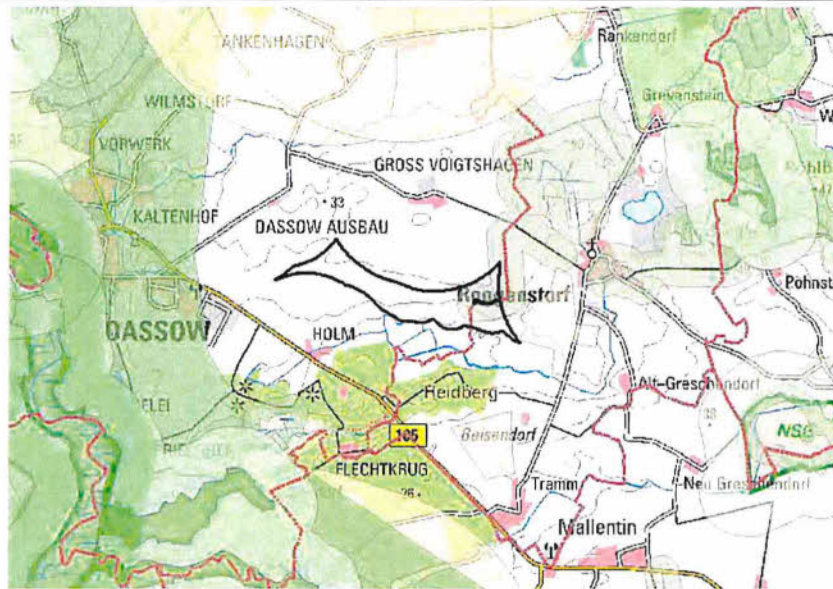
WEG 06/21 Groß Voigtshagen	
Größe	99 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Stadt Dassow und Roggenstorf
1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren	
2. Entwurf	3. Entwurf
2. Begründung	
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf	
Ergebnis der Umweltprüfung	
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.	

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Groß Voigtshagen	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Dassow - 800 m Abstand zu Einzelhäusern in Dassow Ausbau	- Reduzierung der Potenzialfläche durch 800 m Abstand zu Einzelhaus (Nachmeldung Wohngebäude, nicht Gegenstand der ALKIS-Daten)
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Jägerhof (Jugendherberge) - 800 m Abstand zur Splittersiedlung Holm - Rotmilan-Aktionsräume	- Reduzierung der Potenzialfläche durch 1.000 m Abstand zur Ortslage Jägerhof (Sondergebiet Jugendherberge, zuvor 800 m Abstand)
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Roggenstorf - Biotope ab 5 ha (für die Darstellung im WEG generalisiert)	- Biotop wird im WEG nicht dargestellt (Generalisierung)

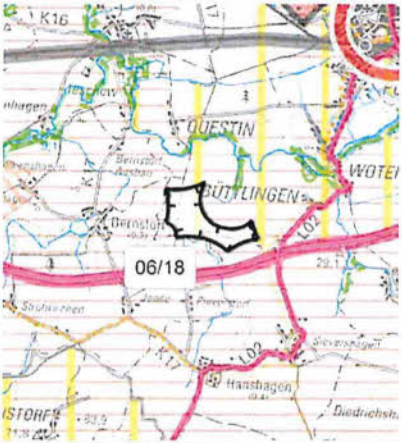
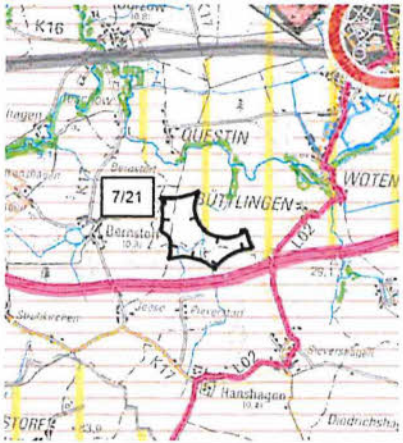
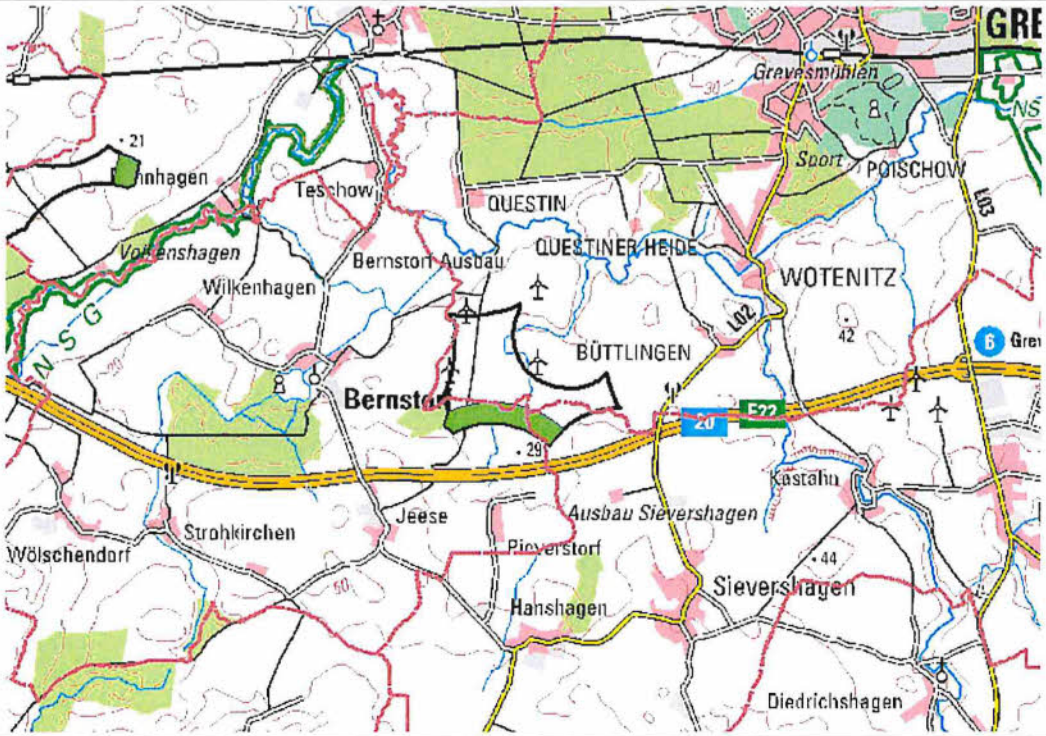
Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Osten	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha	- 200 m-Puffer zu einer weitläufigen linearen Heckenstruktur, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums aus fachlicher Sicht nicht begründet ist	- Abstandspuffer wird überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands

weitere Hinweise / Besonderheiten

Belang	planerische Bewertung
- Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergieanlage der Stadt Dassow	- rechtswirksamer Plan - keine Überlagerung von Festlegungen mit dem WEG Groß Voigtshagen (Sondergebiet WEA liegt bzw. grenzt nördlich an das WEG) - Ausschlussbereich des gesamträumlichen Planungskonzeptes ist höher gewichtet, als Sondergebiet - vom Ausschlussbereich überlagerte Fläche wird nicht berücksichtigt - mit WEG deckungsgleiche Fläche wird berücksichtigt
- 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dassow	- in Aufstellung, aber nicht rechtswirksamer Plan - beinhaltet mögliche Änderungen zum Tigerpark, OT Holm und Sondergebiet WEA - Planungsstand wird nicht berücksichtigt

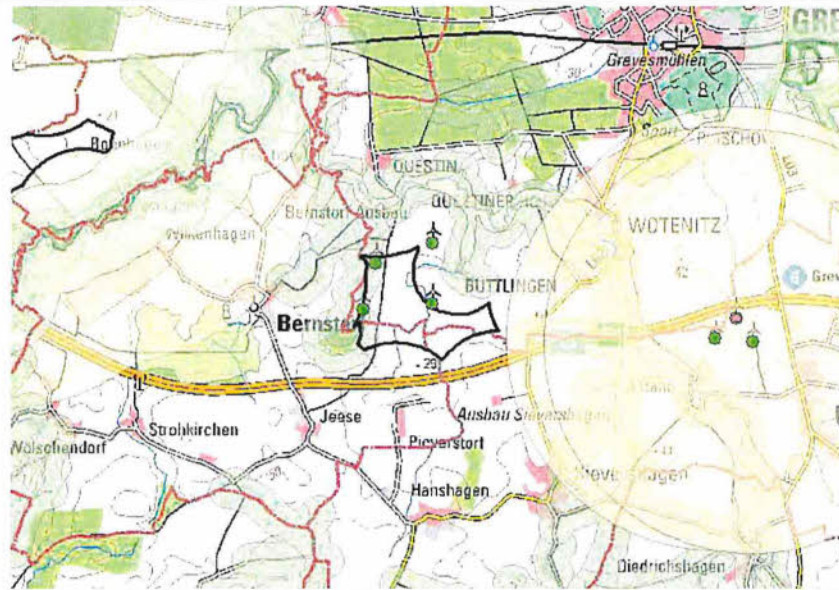
WEG 07/21 Questin	
Größe	96 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Stadt Grevesmühlen, Upahl und Bernstorf
1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren	
2. Entwurf	3. Entwurf
	
2. Begründung	
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf	
	
Ergebnis der Umweltprüfung	
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.	

Anwendung der Ausschlusskriterien

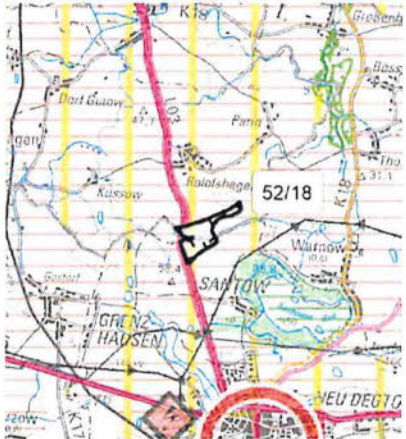




Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Questin - 800 m Abstand zu Einzelhaus südlich Ortslage Questin - EU-Vogelschutzgebiet, einschließlich 500m Abstandspuffer 	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Bernstorf - Biotope ab 5 ha - Waldflächen ab 10 ha 	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Jesse - 800 m Abstand zur Splittersiedlung Pieverstorf - 800 m Abstand zu Einzelhaus Ausbau Sievershagen 	<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung der Potenzialfläche durch 800 m Abstand zur Splittersiedlung Pieverstorf (Neubewertung, zuvor 1.000 m Abstand)
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> - 1.000 m Abstand zur Ortslage Büttlingen - EU-Vogelschutzgebiet, einschließlich 500m Abstandspuffer 	

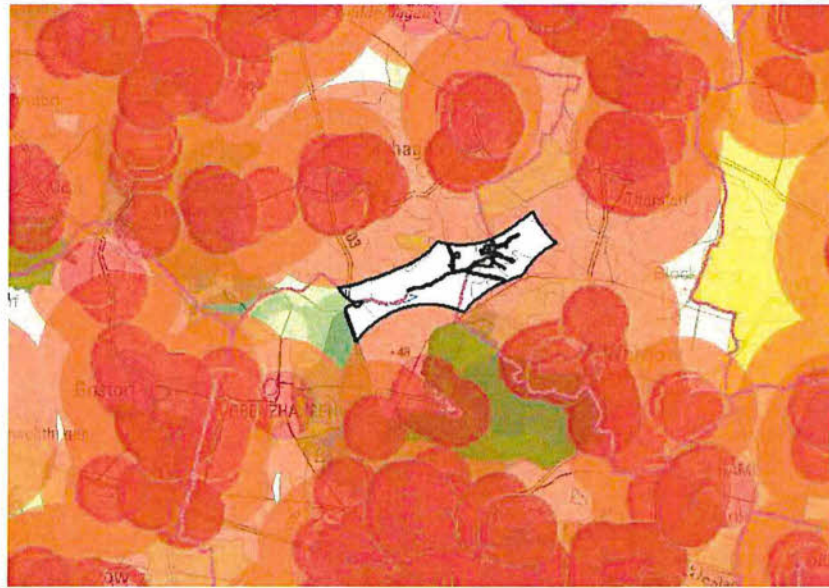
Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Westen	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha	- 200 m-Puffer zu einer weitläufigen linearen Heckenstruktur, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums aus fachlicher Sicht nicht begründet ist	- nördlicher Abstandspuffer wird überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG
	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha	- 200 m Abstandspuffer zu einem kompakten Bruchwaldkomplex, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums ohne Einschränkung begründet ist - keine schlüssige fachliche Begründung zur Überwindung des Restriktionskriteriums gegeben	- südlicher Abstandspuffer wird nicht überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
WEG	- Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark Questin	-	- 4 WEA wurden 2010 im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens zu Forschungszwecken errichtet - Erweiterung des Windparks - Mindestabstand von 2,5 km wird nicht angewendet
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands
weitere Hinweise / Besonderheiten			
Belang		planerische Bewertung	
- kein		- keine	

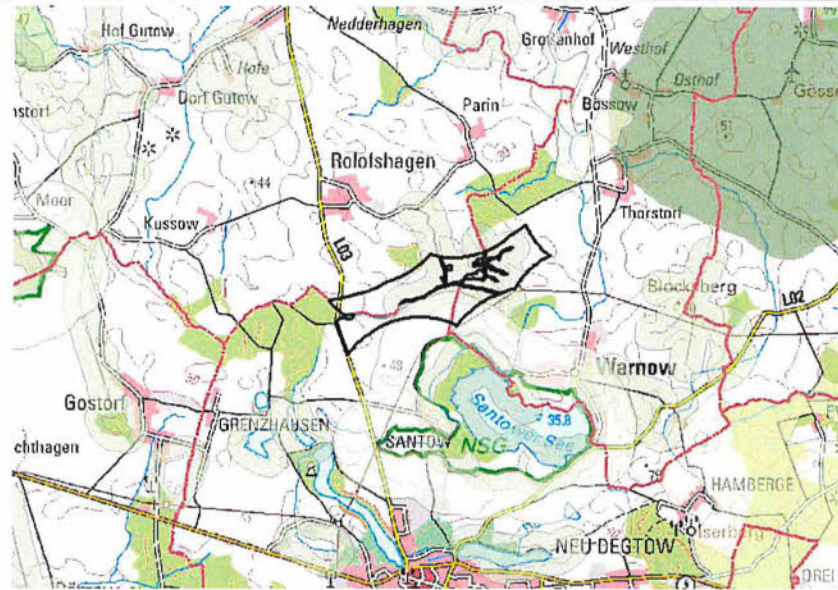
WEG 08/21 Grevesmühlen	
Größe	36 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Stadt Grevesmühlen und Damshagen
1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren	
2. Entwurf	3. Entwurf
	
2. Begründung	
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf	
	
Ergebnis der Umweltprüfung	
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.	

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Rolofshagen und Parin	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- Rotmilan-Aktionsräume - Waldflächen ab 10 ha	- Erweiterung des WEG an die Straße L03 (Generalisierung) - solitäre Waldfläche (0,5 ha) wird im WEG nicht dargestellt (Generalisierung)
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Warnow und Santow	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Thorsdorf	
Zentral	weiche Ausschlusskriterien	
	- Biotop ab 5 ha	

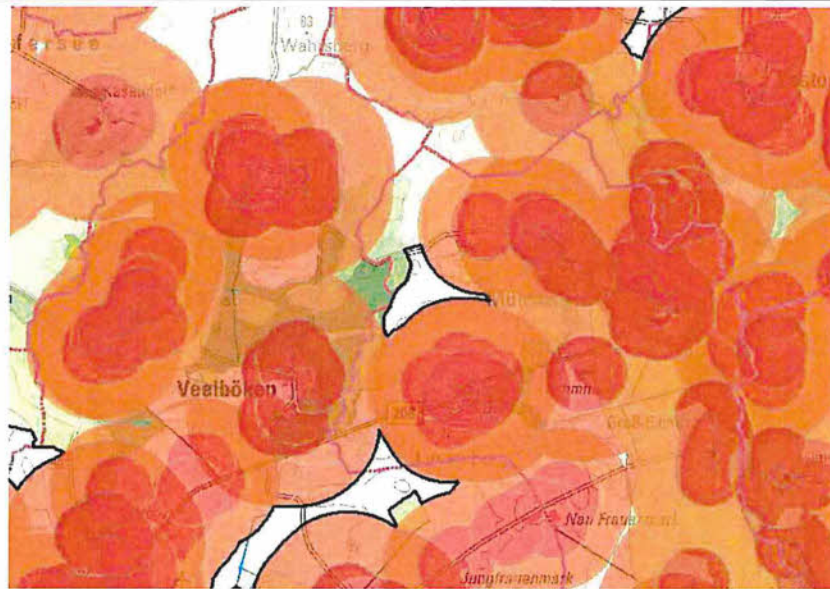
Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Osten	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha	- 200 m Abstandspuffer zu einem hochwertigen Verbundkomplex von mehreren Feuchtbiotopen in enger Verzahnung mit Heckenstrukturen, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums ohne Einschränkung begründet ist - keine schlüssige fachliche Begründung zur Überwindung des Restriktionskriteriums gegeben	- Abstandspuffer wird nicht überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
	- 500 m Abstandspuffer zu NSG	- Anwendung des Restriktionskriteriums ist ohne Einschränkung begründet	- Abstandspuffer wird nicht überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands
weitere Hinweise / Besonderheiten			
Belang		planerische Bewertung	
- kein		- keine	

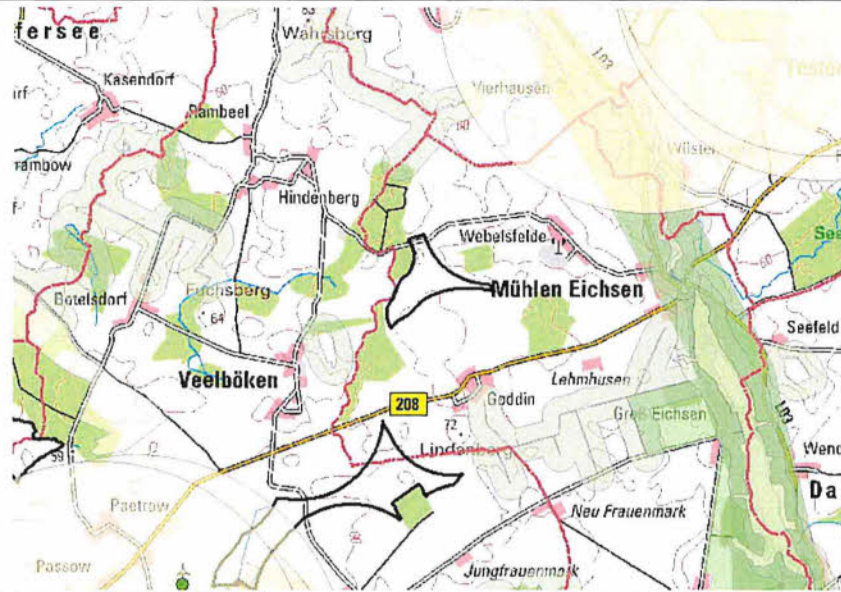
WEG 10/21 Mühlen Eichsen	
Größe	41 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Mühlen Eichsen
1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren	
2. Entwurf	3. Entwurf
2. Begründung	
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf	
Ergebnis der Umweltprüfung	
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.	

Anwendung der Ausschlusskriterien



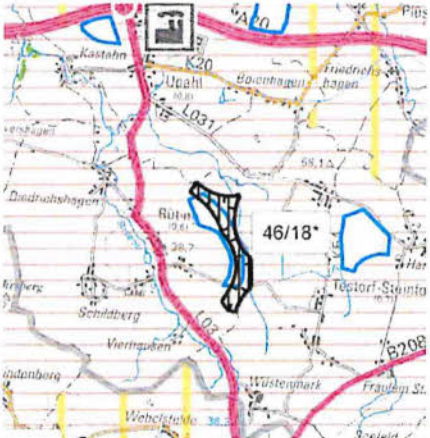
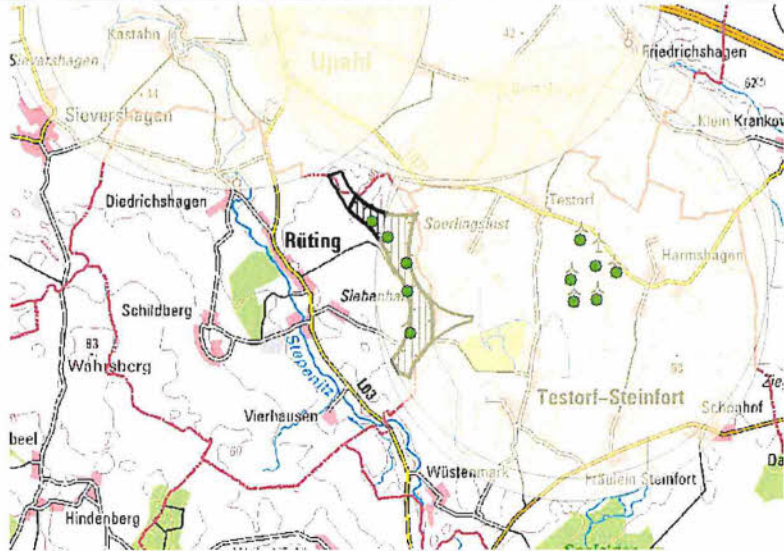
Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- unzerschnittene landschaftliche Freiräume	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- mind. 1.000 m Abstand zur Ortslage Veelböken - Waldflächen ab 10 ha - Rotmilan-Aktionsräume	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- mind. 1.000 m Abstand zur Ortslage Goddin - mind. 800 m Abstand zu Einzelhäusern nördlich Ortslage Goddin	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- mind. 800 m Abstand zu Einzelhäusern westlich Ortslage Webelsfelde - Waldflächen ab 10 ha	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
	- Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Paetrow		<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Paetrow (ca. 1.100 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Paetrow ist größer als Mühlen Eichsen - auf beiden PF laufen Genehmigungsverfahren zur Errichtung von WEA - aber PF Mühlen Eichsen war als WEG Gegenstand des 2. Entwurfes - daher wird PF Mühlen Eichsen wegen Planungssicherheit insgesamt höher gewichtet - Mindestabstand von 2,5 km wird vom WEG Mühlen Eichsen gemäß 2. Entwurf aus angewendet - Potenzialfläche wird zum WEG
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands
weitere Hinweise / Besonderheiten			
Belang		planerische Bewertung	
- kein		- keine	

2.4 entfallende Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (bedingte Festlegung)

bedingtes WEG 46/18* Rütting	
Größe	69 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Rütting und Testorf-Steinfurt
1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren	
2. Entwurf	3. Entwurf
	kein WEG
2. Begründung	
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf	
	
Überlagerung durch Restriktionskriterium	
Kriterium	Planerische Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark Harmshagen 	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zu altersbedingt relevanten WEA des Windparks Harmshagen (ca. 1.300 m Abstand) ist nicht begründbar - Mindestabstand von 2,5 km wird von den altersbedingt relevanten WEA aus angewendet - Restfläche Rütting ist kleiner als 35 ha - bedingtes WEG wird gestrichen